### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO)

#### Vom 3. Dezember 1997

Es wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund von

- 1. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 81),
- 2. § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBI. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBI. S. 353):

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten, hauptamtlichen Amtsverweser sowie die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden. Sie gilt auch für den Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, den Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbands Sachsen und den Direktor der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung, soweit sie Beamte sind. <sup>1</sup>

### § 2 Grundsätze

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung ist eine Entschädigung für dienstlich veranlaßte Aufwendungen im Sinne des § 78 Abs. 1 SächsBesG und des § 155 Abs. 1 SächsBG.
- (2) Neben der Dienstaufwandsentschädigung nach dieser Verordnung darf der Dienstherr, der die Dienstaufwandsentschädigung gewährt, keine Entschädigung für die Mitwirkung in einem Organ, dessen Ausschüssen oder Fraktionen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an deren Sitzungen gewähren. § 155 Abs. 3 SächsBG bleibt unberührt.
- (3) Es darf keine Entschädigung für die Mitwirkung in Organen oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der Beamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an deren Sitzungen gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband. § 155 Abs. 3 SächsBG bleibt unberührt.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil der Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) Der Anspruch auf die Dienstaufwandsentschädigung entfällt
- 1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als zwei Monate sein Amt nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit oder
- 2. mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.
- (6) Beamte, denen vertretungsweise ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt übertragen ist oder die zu Amtsverwesern bestellt sind, erhalten die Dienstaufwandsentschädigung, wenn sie dem Amtsinhaber nach Absatz 5 nicht mehr zusteht. Erhält in den Fällen des Satzes 1 ein Beamter bereits eine Dienstaufwandsentschädigung, darf der Gesamtbetrag der Dienstaufwandsentschädigungen die höchste der für die einzelnen Ämter vorgesehenen Dienstaufwandsentschädigungen nicht überschreiten.
- (7) Die reisekostenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. <sup>2</sup>

### § 3 Höhe der Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 1 aufgeführten Amtsträger ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung für die in  $\S$  1 Satz 2 aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 155 EUR.  $^3$

### § 4 Maßgebende Einwohnerzahl

- (1) Maßgebende Einwohnerzahl für die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ist ab Januar eines jeden Jahres die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Abweichend von Satz 1 sind Veränderungen der Einwohnerzahl aufgrund von Gebietsänderungen vom Tage der Rechtswirksamkeit an zu berücksichtigen.
- (2) Maßgebende Einwohnerzahl bei Verwaltungsverbänden ist die Summe der Einwohnerzahlen gemäß Absatz 1 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

### § 5 Übergangsvorschrift

Für hauptamtliche Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.  $^4$ 

### § 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. § 5 tritt mit Wirkung vom 15. August 1996 in Kraft.
- (2) Mit dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die vorläufige Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen für die Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten (Dienstaufwandsentschädigungs-Verordnung DAE-VO) vom 15. September 1992 (SächsGVBI. S. 447) außer Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 1997

Der Staatsminister des Innern Klaus Hardraht

Anlagen <sup>5</sup>

**Anlage 1** (zu § 3 Abs. 1)

## Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete

Landräte		weitere Beigeordnete	
484 EUR	243 EUR	210 FUR	

**Anlage 2** (zu § 3 Abs. 1)

#### Monatliche Dienstaufwandsentschädigung

### für Bürgermeister und Beigeordnete

	wohnerzahl Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeord- nete
bis	2 000	213 EUR	-	-
bis	5 000	233 EUR	-	-
bis	10 000	260 EUR	-	-
bis	15 000	297 EUR	155 EUR	-
bis	20 000	369 EUR	175 EUR	ı
bis	30 000	388 EUR	194 EUR	155 EUR
bis	40 000	414 EUR	220 EUR	180 EUR
bis	60 000	440 EUR	260 EUR	208 EUR
bis	100 000	472 EUR	272 EUR	220 EUR
bis	250 000	524 EUR	310 EUR	245 EUR
bis	500 000	557 EUR	330 EUR	266 EUR
übe	r 500 000	667 EUR	349 EUR	278 EUR

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1)

# Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden

der I	me der Einwohnerzahlen Mitgliedsgemeinden des valtungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis	5 000	112 EUR
bis	7 500	125 EUR
über	7 500	140 EUR

- 1 § 1 geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 SächsGVBI. S. 167, 179)
- § 2 geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBI. S. 604), durch Artikel 15 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBI. S. 530, 562) und durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBI. S. 671)
- § 3 geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBI. 2002 S. 3, 5), durch Verordnung vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBI. S. 604) und durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBI. S. 671)
- 4 § 5 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBI. S. 665)
- 5 Anlagen 1 bis 3 neu gefasst durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBI. S. 671)

### Änderungsvorschriften

Änderung der Dienstaufwandsentschädigungs-Verordnung Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665, 665)

Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für Kommunale Wahlbeamte

Art. 10 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBI. S. 3, 5)

#### **KomDAEVO**

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte Art. 26 der Verordnung vom 14. Juli 2005 (SächsGVBI. S. 167, 179)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBI. S. 604)

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte Art. 15 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBI. S. 530, 562)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBI. S. 671)